

Informationsvorlage

Drucksache Nr. 2019/064

Beratungsfolge			Abstimmung
Gremium		Datum	
Hauptausschuss	öffentlich	04.04.2019	Kenntnisnahme
Gemeinderat	öffentlich	11.04.2019	Kenntnisnahme

Sicheres und sauberes Biberach - Antrag der CDU-Fraktion vom 28.06.18

I. Information

Inhalt

I.	Ausgangslage	Fehler! Textmarke nicht definiert.
II.	Aktuelle Herausforderungen und Handlungsansätze der Stadt	2
	1. Sauberkeit als Vorstufe von Sicherheit.....	2
	a) Bekämpfung illegaler Vermüllung im Bereich von Müllcontainern	2
	b) Bekämpfung von Ratten.....	3
	c) Sonstige Handlungsansätze und Öffentlichkeitsarbeit	3
	d) Bundes- und Landesrecht.....	4
	2. Alkoholkonsum im öffentlichen Raum.....	4
	a) Alkoholverbote	4
	b) Alkoholtestkäufe.....	4
	3. Videoüberwachung	5
	a) Videoüberwachung in öffentlichen Einrichtungen	5
	b) Videoüberwachung des öffentlichen Raumes.....	5
	4. Sicherheitsrelevante Plätze	6
	a) Maßnahmen der Polizei.....	6
	b) Maßnahmen der Stadtverwaltung	6
	i) Kommunaler Ordnungsdienst	7
	• Organisatorische Strukturen und Aufgabengebiete des KOD	7
	• Zusammenarbeit mit der Polizei	7
	ii) Ausbau Videoüberwachung	7
	iii) Gigelberg	8
	5. Präventive Ansätze	8
	a) JugendAktiv.....	8
	b) Interventionsgremium.....	9
	c) Integration.....	9
	6. Freiluftgroßveranstaltungen.....	9
	7. Bürgerschaftliches Engagement und Zivilcourage.....	9
III.	Fazit und Ausblick.....	9

I. Ausgangslage

Fragen rund um Sicherheit und Ordnung erfahren nicht nur in Biberach zunehmend an Bedeutung. Die Lebens- und Wohnqualität hängt maßgeblich davon ab, dass Menschen sich in der Öffentlichkeit frei und ohne Angst bewegen können. Zudem ist Sauberkeit ein menschliches Grundbedürfnis. Mangelt es daran, werden bestimmte Orte im öffentlichen Raum gemieden, worunter wiederum Bürgerzufriedenheit, Standortqualität und Erscheinungsbild einer Stadt leiden. Eine Aufrechterhaltung des Sicherheits- sowie Sauberkeitsstandards ist eine zentrale Herausforderung von Polizei und Stadtverwaltung.

Zum einen steigen die Bedürfnisse der Bürger und Bürgerinnen nach Sauberkeit und Ordnung und einem gedeihlichen gesellschaftlichen Zusammenleben. Zum anderen ändern sich die Zusammensetzung der Gesellschaft sowie das städtische Freizeitverhalten. So führen die wachsende Veranstaltungsdichte und die Gastronomieentwicklung zu einer vermehrten Nutzung des öffentlichen Raumes als Eventfläche. Insbesondere in und um die städtischen Kultureinrichtungen (Bücherei, VHS, Stadthalle) und an öffentlichen Plätzen nehmen Gewalt, Müll, Lärm, Vandalismus und Pöbeleien zu. All dies bindet erhebliches Kräftepotential seitens Polizei und Stadtverwaltung.

Die Vorlage soll dazu dienen, aufzuzeigen, welche Maßnahmen seitens Polizei und Stadtverwaltung bereits erfolgreich umgesetzt wurden und welche weiteren Maßnahmen kurz- und mittelfristig noch umgesetzt werden sollen. Die Sicherstellung von Sauberkeit und Sicherheit spielt sich auf vielerlei Ebenen ab und verlangt eine interdisziplinäre Herangehensweise.

II. Aktuelle Herausforderungen und Handlungsansätze der Stadt

1. Sauberkeit als Vorstufe von Sicherheit

Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Sauberkeit und Sicherheit ist unbestritten. Dem liegt die Annahme des sog. *Broken-Windows*-Ansatzes zugrunde, welcher besagt, dass sichtbare Zeichen der Unordnung und Verwahrlosung im öffentlichen Raum eine Ursache für Kriminalität darstellen. Wichtiger Bestandteil der städtischen Sicherheitspolitik ist daher die Sicherstellung eines sauberen und freundlichen Lebensumfeldes.

Wie bereits im Zuge des Stadtreinigungsberichtes (Drucksache 2018/103) vorgetragen, wurden Mitarbeiter der manuellen Stadtreinigung Opfer verbaler und nonverbaler Gewalt. Um die Sicherheit der Mitarbeiter des Baubetriebsamtes zu gewährleisten, werden diese nunmehr in Selbstverteidigungs- und Deeskalationskursen professionell geschult. Ferner werden weibliche Mitarbeiterinnen grundsätzlich und männliche Mitarbeiter auf eigenen Wunsch im Winterdienst nur noch zu zweit eingesetzt.

a) Bekämpfung illegaler Vermüllung im Bereich von Müllcontainern

In den letzten Jahren mussten vermehrt illegale Müllablagerungen im Bereich öffentlicher Müllcontainer verzeichnet werden. Die Zuständigkeit für die Entleerung und Säuberung der Müllcontainer liegt beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises. Dieser ist stets um eine schnelle Beseitigung bemüht, um Verschmutzungsschwerpunkte zu verhindern. Insbesondere die Papiercontainer (welche es im Landkreis nur noch in Biberach und Laupheim gibt) werden für Sperrmüllablagerungen missbraucht. Für deren Beseitigung und Entsorgung wendet der Landkreis jährlich mehrere 10.000 EUR auf. Ferner verfolgt der Landkreis hier auch einen präventiven Ansatz und bietet an Schulen und in Kindergärten Umwelterziehung an.

Da die Müllcontainer auf städtischem Gelände stehen, liegt die Zuständigkeit für den etwaigen Einsatz von Videoüberwachung bei der Stadtverwaltung. Im Zuge dessen werden zunächst folgende Müllcontainer

- Weißes Bild (an Brücke B312)
- Saudengasse (bei Parkplatz an Rollinstraße)
- Wolfentalstraße (bei Gartenmarkt)
- Rissstraße (bei Parkplatz gegenüber Stadtwerke)

mit hellem Licht ausgeleuchtet. Dies ist zwingende Voraussetzung einer Videoüberwachung, da eine solche erst in Betracht kommt, wenn sich zuvor mildere Mittel als ungeeignet erwiesen haben. Sollte die Ausleuchtung tatsächlich die Vermüllungssituation nicht verbessern, wird dies die Installation einer Videoüberwachung zur Folge haben. Die Verwaltung nimmt bereits jetzt die hierfür erforderlichen Dokumentationspflichten wahr.

b) Bekämpfung von Ratten

Sofern die Stadtverwaltung Kenntnis von Rattenaufkommen erlangt, besteht unmittelbarer Handlungsbedarf. Dabei übernimmt das Ordnungsamt die oberirdische Rattenbekämpfung, das Baubetriebsamt die Kanalbeköderung. Da hier stets dafür Sorge getragen werden muss, dass keinerlei Gefährdungslage für Haustiere wie Hunde oder Katzen besteht, erweisen sich die Bekämpfungsmaßnahmen teilweise als aufwendig und kostspielig. Zuletzt mussten die Müllcontainer im Bereich der Pflugschule aufgrund etwaiger gesundheitsgefährdender Auswirkungen auf Schule und Kindergarten entfernt werden.

c) Sonstige Handlungsansätze und Öffentlichkeitsarbeit

Darüber hinaus verfolgt der Gemeindliche Vollzugsdienst weitere sauberkeitsrelevante Themen. So wird die Einhaltung der Leinenpflicht für Hunde sowie die Beseitigungspflicht für die tierischen Hinterlassenschaften überwacht und bei Verstößen mit Geldbußen geahndet. Gleiches gilt für wildes Plakatieren im öffentlichen Raum ohne entsprechende Sondernutzungserlaubnis. Wahllos und illegal angebrachte Plakate stärken das subjektive Gefühl von Unsauberkeit und werden entfernt bzw. entsorgt. Da der Zuständigkeitsbereich des Gemeindlichen Vollzugsdienst sowie der Mitarbeiter des Baubetriebshofs sich jedoch nicht auf private Flächen erstreckt, kann beispielsweise auf „Schandflecken“ in Vorgärten oder Hinterhöfen in der Regel nicht zugegriffen werden. Der Zuständigkeitsbereich der öffentlichen Hand endet grundsätzlich dort, wo das Eigentum der Bürger und Bürgerinnen beginnt.

Darüber hinaus gibt es seitens des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Biberachs Bemühungen, die Ausuferung der To Go-Verpackungen (Pappbecher für Kaffee) einzudämmen. Ziel ist es, mit den örtlichen Bäckereien die Ausgabe sowie den Umlauf von Pfandbechern zu etablieren.

Zuletzt bemüht sich das Baubetriebsamt um Öffentlichkeitsarbeit. Bei größeren Beschädigungen werden künftig über das Mitteilungsblatt BIKO Belohnungen für zielführende Hinweise aus der Bevölkerung ausgesprochen. Außerdem organisiert die Stadtverwaltung die „große“ Stadtputzede, die jedes Jahr im Oktober durchgeführt wird, damit Kinder und Jugendliche in Kindergärten und Schulen frühzeitig zum Thema Sauberhaltung der Umwelt angehalten werden, und beteiligt sich an der „kleinen“ Stadtputzede, die im Sommer stattfindet und von der Fa. Boehringer und den Heggbacher Einrichtungen als Inklusionsprojekt initiiert wird.

Beim Baubetriebsamt wird für verurteilte Verursacher von Vandalismusschäden die Möglichkeit geboten, bei deren Reparatur oder z.B. der Entfernung von Grafittis zu helfen und hier Sozialstunden abzuleisten (erzieherische Maßnahme vor allem für Jugendliche und junge Erwachsene).

d) Bundes- und Landesrecht

Das Thema illegale Vermüllung ist ein landes- bzw. bundesweites Problem, das sich gesetzlich auf verschiedenen Zuständigkeitsebenen abspielt. Lediglich Kleinabfälle liegen, im Falle eines Verstößes gegen die städtische Polizeiverordnung, im Zuständigkeitsbereich der Stadtverwaltung. Verstöße gegen das Kreislaufwirtschaftsgesetz werden vom Landratsamt verfolgt. Auch der Landesgesetzgeber hat unlängst auf die aktuellen Negativentwicklungen reagiert und zum 1. Dezember 2018 einen neuen Bußgeldkatalog für Umweltverstöße erlassen. Ordnungswidrigkeiten u.a. in den Bereichen Abfallentsorgung, Immissionsschutz sowie Naturschutz und Landschaftspflege können nunmehr mit höheren Geldstrafen geahndet werden. Auf Bundesebene trat zum 1. Januar 2019 das neue Verpackungsgesetz in Kraft, welches das Recycling sowie die Vermeidung von Verpackungsabfällen in Deutschland fördern soll.

2. Alkoholkonsum im öffentlichen Raum

Das Trinken von Alkohol findet vermehrt im öffentlichen Raum statt. U.a. dienen die Schulhöfe, der Stadtgarten und der Wielandpark als Treffpunkt, insbesondere zu Abend- und Nachtzeiten. Mit dem zunehmenden Alkoholenuss gehen oftmals Lärmbelästigungen, Vermüllungen und öffentliches Urinieren einher.

a) Alkoholverbote

Die Prüfung der Sach- und Rechtslage ergab, dass das Verhängen eines Alkoholverbotes an den genannten Örtlichkeiten nicht geboten ist. Zwar ermächtigt § 10a PolG BW¹ die Ortpolizeibehörde, den Konsum alkoholischer Getränke an örtlichen Brennpunkten für bestimmte Tage und Tageszeiten zu verbieten, allerdings umfasst die Ermächtigung nur solche Flächen, die sich nach polizeilichen Erkenntnissen durch die Häufigkeit alkoholbedingter Straftaten und Ordnungswidrigkeiten deutlichen von anderen Flächen des Gemeindegebietes abheben. Diese Voraussetzung lässt sich jedoch an keiner Örtlichkeit im Stadtgebiet bejahen.

b) Alkoholestkäufe

Das Jugendschutzgesetz schränkt die Abgabe von Alkohol an unter 18-Jährige ein und verbietet die Abgabe an unter 16-Jährige ganz. Um zu prüfen, ob städtische Verkaufsstätten sich an die gesetzlichen Bestimmungen halten, wurden in den vergangenen Jahren seitens des Ordnungsamtes Alkoholestkäufe mit Minderjährigen vorgenommen. Nur ein Drittel aufgesuchten Verkaufsstellen agierte gesetzeskonform, in allen anderen Fällen wurden Ordnungswidrigkeitsverfahren in die Wege geleitet.

¹ § 10a PolG BW: Ermächtigung zum Erlass örtlicher Alkoholkonsumverbote

(1) Die Ortpolizeibehörden können durch Polizeiverordnung untersagen, an öffentlich zugänglichen Orten außerhalb von Gebäuden und Außenbewirtschaftungsflächen von Gewerbebetrieben, für die eine Erlaubnis oder Gestattung nach gaststättenrechtlichen Vorschriften vorliegt, alkoholische Getränke zu konsumieren oder zum Konsum im Geltungsbereich des Verbots mitzuführen, wenn

1. sich die Belastung dort durch die Häufigkeit alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder deren Bedeutung von der des übrigen Gemeindegebiets deutlich abhebt,
2. dort regelmäßig eine Menschenmenge anzutreffen ist,
3. dort mit anderen polizeilichen Maßnahmen keine nachhaltige Entlastung erreicht werden kann und
4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu rechnen ist.

(2) Das Verbot soll auf bestimmte Tage und an diesen zeitlich beschränkt werden.

(3) Polizeiverordnungen nach Absatz 1 sind zu befristen.

3. Videoüberwachung

Das Thema Videoüberwachung ist derzeit allgegenwärtig und muss auch im Rahmen der kommunalen Sicherheitsdebatte aufgegriffen werden. Dabei handelt es sich um ein umstrittenes Thema und die dadurch aufgeworfenen rechtlichen und tatsächlichen Fragestellungen sind durchaus komplex. Hintergrund ist, dass jeder Mensch zunächst grundsätzlich das Recht hat, sich in der Öffentlichkeit zu bewegen, ohne dass sein Verhalten permanent mit Hilfe von Kameras beobachtet oder aufgezeichnet wird. Videoüberwachungsmaßnahmen greifen in schwerwiegender Weise in das sog. Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen ein und sind nur unter engen Voraussetzungen zulässig.

Auch wenn sich breite Teile der Bevölkerung in Deutschland unlängst für einen Ausbau der Videoüberwachung aussprechen, hat sich die Rechtslage aufgrund der neuen Datenschutzgesetze eher verschärft. Zudem kommt es in der Praxis oftmals vor, dass sich eifrige private Datenschützer dem Thema annehmen und den Rechtsweg bestreiten bzw. die Datenschutzbehörden anrufen. Auch die Stadtverwaltung Biberach musste diese Erfahrung bereits mehrfach machen, sei es im öffentlichen Raum² oder in öffentlichen städtischen Einrichtungen³.

a) Videoüberwachung in öffentlichen Einrichtungen

Im Hinblick auf die Videoüberwachung ist zunächst zwischen der Überwachung frei zugänglicher städtischer Einrichtungen und der Überwachung des „allgemeinen“ öffentlichen Raumes zu differenzieren. Die Realisierung der Videoüberwachung in städtischen Einrichtungen (Stadthalle, Volkshochschule, Museum, Bücherei, etc.) ist sowohl rechtlich als auch tatsächlich einfacher, da die Überwachung hier unter das Hausrecht fällt.

Derzeit verfügen die Stadtbücherei, das Stadtarchiv, die Mediotheken im WG/PG und der Dollinger Realschule, das Wieland Gartenhaus und der Fahrradkeller des Wieland-Gymnasiums über eine Videoüberwachung. Hintergrund der Überwachung im Fahrradkeller des Wieland-Gymnasiums war eine steigende Fallzahl von Fahrraddiebstählen, welche zwischenzeitlich, nach Installation der Kameras, wieder rückläufig ist.

b) Videoüberwachung des öffentlichen Raumes

Im Vergleich zur Videoüberwachung in Gestalt des Hausrechts stellt das Polizeigesetz Baden-Württemberg die Überwachung des öffentlichen Raumes unter recht hohe Voraussetzungen. Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung ist § 21 Abs. 3 PolG⁴. Danach können der Polizeivollzugsdienst oder die Ortpolizeibehörden an öffentlich zugänglichen Orten Bild- und Tonaufnah-

² VG Sigmaringen Beschluss vom 2.7.2004, 3 K 1344/04: Das Verwaltungsgericht Sigmaringen hat im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens dem Land (Polizeidirektion Biberach) und der Stadt Biberach als Ortpolizeibehörde aufgegeben, die beabsichtigte Videoüberwachung des Schützenfests zu unterlassen. Auch vier Jahre später, im Jahre 2008, hat der Landesdatenschutzbeauftragte des Landes Baden-Württemberg von den Plänen der Stadt Biberach, den Festplatz mit Kameras zu überwachen Kenntnis erlangt und wurde vom Innenministerium gebeten, gegebenenfalls im Aufsichtswege dafür Sorge zu tragen, dass die geplante Videoüberwachung unterbleibe. (<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/pm-2008-videouberwachung-auf-dem-biberacher-gigelberg/>).

³ Die Hallenbad-webcam des Hallenbades Biberachs, die Besucher über die Belegung des Schwimmbeckens informieren sollte, musste abgeschaltet werden. Hier war der Beschwerdeführer keinesfalls ein lokaler Gast, sondern wohnt hunderte von Kilometer entfernt in Aachen. Laut Zeitungsberichten der Schwäbischen Zeitung habe der Beschwerdeführer sich in seiner Freizeit am Computer regelmäßig auf die Suche nach möglichen Datenschutzverstößen durch Überwachungskameras gemacht und so sei er „durch Zufall“ auf die Webcam gestoßen, die im Biberacher Hallensportbad hängt.

⁴ § 21 Offener Einsatz technischer Mittel zur Bild- und Tonaufzeichnung

(3) Der Polizeivollzugsdienst oder die Ortpolizeibehörden können an öffentlich zugänglichen Orten Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen anfertigen, wenn sich die Kriminalitätsbelastung dort von der des Gemeindegebiets deutlich abhebt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist.

men von Personen anfertigen, wenn sich die Kriminalitätsbelastung dort von der des Gemeindegebietes deutlich abhebt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist. Mit anderen Worten: eine Videoüberwachung im öffentlichen Raum ist nur an Kriminalitätsschwerpunkten zulässig.

Nach den Feststellungen des Polizeipräsidiums Ulm gibt es im Stadtgebiet keine auffällige Entwicklung, insbesondere keinen außergewöhnlichen, sich deutlich abhebenden Kriminalitätsschwerpunkt. Die Überwachung des Innenstadtgebietes, welche zwar mancherorts kriminalitätsbelastet ist, dabei aber keinen Kriminalitätsschwerpunkt darstellt, ist wegen der weiträumigen Verteilung der Straftaten rechtlich nicht begründbar und nicht Erfolg versprechend.

Ferner bleibt festzuhalten, dass Videoüberwachung kein Allheilmittel ist. Vielmehr ist mit Verlagerungen der problematischen Gruppen zu rechnen. Die Präsenz polizeilicher Kräfte ist unverzichtbar.

4. Sicherheitsrelevante Plätze

Insbesondere im Innenstadtbereich gibt es einige Örtlichkeiten, an denen, im Vergleich zum restlichen Stadtgebiete, eine erhöhte Kriminalitätsbelastung sowie gesellschaftliche Auffälligkeiten zu verzeichnen sind. Dabei handelt es sich u.a. um den Stadtgarten bzw. Vorplatz der Stadthalle, den Gigelberg sowie den Wielandpark. Seitens der Bürgerschaft wurde beklagt, dass es an den genannten Plätzen gefährlich sei, zu laut herginge und Drogen- und Alkoholkonsum erfolge. Zudem mussten vermehrt Fälle von Sachbeschädigung, Vermüllung und Vandalismus festgestellt werden.

a) Maßnahmen der Polizei

Als Reaktion hierauf wurde seitens der Polizei das Einsatzkonzept „Sicheres Biberach“ erstellt und erfolgreich umgesetzt. Das Konzept „Sicheres Biberach“ definiert neuralgische Örtlichkeiten im Stadtgebiet und setzt einen Maßnahmenkatalog zur gezielten Bekämpfung der dortigen Kriminalität fest und um. Dabei ist dies kein statisches Konzept, sondern versteht sich als Reaktion auf die sich stetig ändernden Gegebenheiten im Stadtgebiet. Im Sommer 2018 erwies sich das Konzept als überaus erfolgreich, die Lage an den neuralgischen Örtlichkeiten hat sich beruhigt und eine Verbesserung der objektiven Sicherheitslage wurde erzielt. Das Konzept kann allerdings aus polizeitaktischen Gründen weder veröffentlicht noch tiefergehend erörtert werden.

b) Maßnahmen der Stadtverwaltung

Auch seitens der Stadt gibt es intensive Bemühungen, den Negativentwicklungen zu begegnen. Neben dem unerlässlichen Einsatz des Kommunalen Ordnungsdienstes prüft die Stadtverwaltung spezifische Einzelmaßnahmen, die den Besonderheiten der jeweiligen Örtlichkeit Rechnung tragen. Pauschale Lösungen funktionieren aufgrund der Heterogenität der oben genannten Örtlichkeiten nicht.

Vorweg gilt es jedoch besonders zu betonen, dass ein lärmintensives kollektives „Abhängen“ im öffentlichen Raum bzw. bloße Menschenansammlung weder ordnungsrechtlich noch polizeirechtlich relevante Tatbestände darstellen. Vielmehr fällt dies unter den Gemeingebrauch, auch wenn es hier ggfs. zu Vorkommnissen kommt, die subjektiv als störend oder als gesellschaftlich inadäquat empfunden werden. Auch der Alkoholkonsum im öffentlichen Raum kann nicht grundsätzlich verboten werden. Vielmehr kann diesbezüglich nur eingeschritten werden, wenn eine Gefahrensituation vorliegt oder andere Ordnungsverstöße wie Lärm, Müll oder öffentliches Urinieren vorliegt. Oftmals ist die Grenze hin zum Straf- oder Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand

nicht überschritten und ein Tätigwerden seitens Polizei oder Stadtverwaltung schlichtweg nicht möglich.

i) Kommunalen Ordnungsdienst

Eine der wichtigsten städtischen Maßnahmen ist sicherlich der Kommunale Ordnungsdienst (KOD). Dessen Quantität sowie Qualität suchen seinesgleichen, selbst größere Nachbarstädte wie Ravensburg verfügen nicht über derart professionelle und personell gut aufgestellte KOD-Strukturen. Seit der Etablierung im Jahr 2008 wurde der Personalbestand von anfänglich vier auf zwischenzeitlich acht Mitarbeiter aufgestockt (in Voll- sowie Teilzeit). Zwar ist die Polizei nach allen Kräften bemüht im öffentlichen Raum präsent zu sein und vor allem im Bereich der Innenstadt Schwerpunkte zu setzen, jedoch hat sie auch mit Personalrückgängen und Sparzwängen des Landeshaushaltes zu kämpfen. Dies kann der KOD, zumindest in Teilen, abfangen.

• Organisatorische Strukturen und Aufgabengebiete des KOD

Der KOD ist täglich bis 24:00 sowie freitags und samstags in Doppelstreife bis 03:00 Uhr im Einsatz und bestreift in regelmäßigen Abständen die neuralgischen Örtlichkeiten, insbesondere in der Innenstadt. Aufgrund der polizeiähnlichen Befugnisse ist der KOD eine tatkräftige und kompetente Einheit und unerlässlich im Hinblick auf den Sauberkeits- und Sicherheitsstandard im Stadtgebiet. Der KOD, welcher im Gegensatz zur Polizei keine Waffen bei sich führt, überwacht öffentliche Plätze und Gaststätten, auch in Hinblick auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes. Ferner kontrolliert der KOD Auflagen bei Großveranstaltungen, Verkehrsregelungen in Fußgängerzonen sowie den ruhenden Verkehr. Werden die Störer angetroffen, werden Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet und im Bedarfsfall polizeiliche Maßnahmen ergriffen (beispielsweise Platzverweise). Allerdings können die Verursacher von Vermüllung und Sachbeschädigung nur äußerst selten unmittelbar bei der Tatbegehung angetroffen werden.

• Zusammenarbeit mit der Polizei

Zwischen KOD und Polizeirevier Ulm besteht ein großes Maß an Übereinstimmung in Sicherheitsfragen. Die gemeinsamen Ziele sind das weitere Eindämmen von Kriminalität, das Zurückdrängen von Ordnungswidrigkeiten und die Stärkung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bürgerschaft. Das Zusammenwirken des KOD und dem Polizeirevier Biberach funktioniert einwandfrei. Es besteht stetiger Informationsaustausch und gegenseitige Berichterstattung. Im Rahmen der operativen Tätigkeiten gewährleistet dies eine Funkverbindung zwischen KOD und Polizeirevier. Bei Straftaten, beispielsweise Drogenhandel, liegt die Zuständigkeit ausschließlich bei der Landespolizei.

Zuletzt bleibt festzuhalten, dass Stadt und Land diesbezüglich zwar an einem Strang ziehen, die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit allerdings eine Landesaufgabe ist, die sich nicht auf die Kommunen verlagern darf.

ii) Ausbau Videoüberwachung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beabsichtigt die Stadtverwaltung ferner eine Videoüberwachung im Außenbereich der Stadthalle (vgl. hierzu gesonderte Vorlage). Hintergrund ist, dass sich dort, zuletzt in den Sommermonaten 2018 vermehrt Fälle von Vandalismus, Pöbeleien und Kriminalität ereigneten. Die entsprechenden Beschwerden seitens der Bürgerschaft nehmen zu. Das Funktionieren der Stadthalle als Veranstaltungshaus ist gefährdet. So ist es Ziel der Videoüberwachung, in den beobachteten Bereichen das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger zu verbessern sowie potenzielle Störer von der Tatbegehung abzuschrecken. Überdies ermöglicht die Überwachung eine anlassbezogene und schnelle Identifizierung der Täter sowie eine verlässliche Beweismittelsicherung.

Für die Stadtverwaltung ist diese Art der Videoüberwachung Neuland. Es bleibt somit abzuwarten, ob die Kameras nicht selbst Opfer von Vandalismus werden, ob die Gesamtsituation sich signifikant verbessert und welche Erfahrungswerte allgemein zum Thema Videoüberwachung gesammelt werden können.

iii) Gigelberg

Im Bereich des Gigelbergs trat in den letzten Jahren vermehrt die Problematik des Steine- und Flaschenwerfens auf Grundstücke des Weberbergs und der Wielandstraße auf. Herabgeworfene Steine und Flaschen verursachten neben Sachschäden, beispielsweise in Gestalt kaputter Dachziegel, auch leichte Körperverletzungen der Anwohner. Die Sozialkontrolle im Bereich des Gigelbergs ist aufgrund des weitläufigen Geländes gering, die strafrechtliche Verfolgung daher mangels Zeugen kaum möglich.

Da die bisherigen umfangreichen Maßnahmen der Stadtverwaltung, namentlich die Sperrung von Wegen, das Aufstellen von Pollern, das Vergittern des dortigen Pavillons, leider nicht den erwarteten Erfolg brachten, wurden als weitere Sofortmaßnahme unlängst zwei Sitzbänke nahe der „Endstation“ entfernt. Weitere Umgestaltungen werden seitens des Stadtplanungsamtes geprüft. Ungeachtet der gesetzlichen Voraussetzungen ist eine Videoüberwachung aufgrund der Weitläufigkeit des Bereichs nicht geeignet bzw. technisch kaum umsetzbar.

5. Präventive Ansätze

a) Jugend Aktiv

Insbesondere im Hinblick Jugendliche und junge Erwachsene sind präventive und sozialpädagogische Ansätze wichtige Bestandteile der Kriminalitätsbekämpfung. Oberstes Ziel der Kriminalprävention ist die Vorbeugung oder Verhinderung von Kriminalität. Die Herausforderung besteht darin, die neuralgische Örtlichkeiten zu erkennen und gezielt mit präventiven Konzepten anzusetzen. Hier gibt es kein „Schema F“, vielmehr gibt es eine Fülle von Herangehensweisen, die sich nach Zielen, Zielgruppen, Mittel, Trägern und örtlichen Problematiken unterscheiden. Die Mobile Jugendarbeit von Jugend Aktiv ist an relevanten Treffpunkten von jungen Menschen im öffentlichen Raum im Rahmen von Streetwork in der Regel einmal wöchentlich bis ca. 20:00 Uhr alle 6 bis 8 Wochen nachts am Wochenende unterwegs, versucht mittels direkter Ansprache auf persönlicher Ebene einen Kontakt herzustellen, tragfähige Beziehungen und Vertrauen zu den Zielgruppen aufzubauen und bietet gegebenenfalls Beratung und Unterstützung zu unterschiedlichen Themen der Zielgruppen an. Das Konzept der Mobilen Jugendarbeit ist ein präventives, niedrigschwelliges, akzeptanz- und lebensweltorientiertes Unterstützungsangebot für sozial benachteiligte Menschen im Alter 14 bis 27 Jahren. Dabei agieren die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen parteilich für Ihre Zielgruppen und können somit keinerlei ordnungspolitische Funktion übernehmen, welche die Beziehung zu den Zielgruppen gefährden würde. Jugend Aktiv soll für die Jugendlichen keine „Bedrohung“ wie der Gemeindliche Vollzugsdienst oder die Polizei darstellen, sondern Ansprechpartner sein. Jugend Aktiv betreut über 350 Einzelfälle pro Jahr, hinzu kommt die Rucksackberatung auf der Straße. Hierfür stehen 2,75 Stellen zur Verfügung.

Neben der Streetwork erfolgen zudem erzieherisches Einwirken sowie Wertevermittlung im Jugendhaus und im Rahmen der Schulsozialarbeit. Jugend Aktiv versucht hier bei den Jugendlichen Problembewusstsein und Affektkontrolle hervorzurufen und an deren Selbst- und Fremdverantwortlichkeit zu appellieren.

b) Interventionsgremium

Um den dargestellten Herausforderungen gerecht zu werden, finden halbjährliche Interventions-sitzungen mit Vertretern der Stadtverwaltung, von Jugendaktiv, der Polizei und der Justiz statt. Die Sitzungen dienen sowohl dem Austausch als auch der Erarbeitung bedarfsorientierter Maß-nahmenkataloge. Dieses Gremium entwickelt insbesondere präventive und niederschwelligere Maßnahmen (bspw. Deeskalationsschulungen der Mitarbeiter der Kultureinrichtungen, Ausleuch-tung bestimmter städtischer Gebäude), die aber in puncto Sicherheit und Sauberkeit ebenso rele-vant und gewichtig sein können.

c) Integration

Zuletzt versucht die Stadt auch über eine intensive Integrationsarbeit ein gedeihliches gesell-schaftliches Miteinander zu fördern und den hiesigen Wertekatalog zu vermitteln. Derzeit wird beispielsweise an einem Projekt gearbeitet, dass sich ausschließlich an Männer mit Migrations-hintergrund richtet und sich zum Ziel setzt, diesen Männern das Werteverständnis und die Rol-lenverteilung im Umgang mit Frauen in der westlichen Welt näher zu bringen. Hintergrund dieses Projektes sind Meldungen von häuslicher Gewalt gegen Frauen.

6. Freiluftgroßveranstaltungen

Großveranstaltungen unter freiem Himmel, wie beispielsweise alle Veranstaltungen des Schüt-zenfestes, das jährliche OpenAir auf dem Marktplatz aber auch der Weihnachtsmarkt bergen auf-grund des großen Menschaufkommens stets auch ein gewisses Gefahrenpotential. Um die Sicherheit dieser Veranstaltungen gewährleisten zu können, finden hier im Vorfeld fortlaufende Sicherheitsanalysen und Bewertungen durch Polizei und Stadtverwaltung statt. Die jeweils ver-antwortlichen Veranstalter müssen Sicherheitskonzepte vorlegen.

7. Bürgerschaftliches Engagement und Zivilcourage

Da weder Polizei noch KOD eine Rund-um-die Uhr-Präsenz leisten können, ganz unabhängig da-von, ob dies überhaupt wünschenswert wäre, ist ein Appell an das Engagement sowie Zivilcoura-ge der Bürgerschaft unerlässlich. Die direkte Ansprache bei schuldhaften Fehlverhalten, bei-spielsweise das Liegen-/Fallenlassen von Abfall oder die Nicht-Beseitigung der Hinterlassenschaf-ten des Hundes, ist Aufgabe von jedermann. Die gesellschaftlichen Ursachen müssen nachjustiert und die grundlegenden Spielregeln für ein Zusammenleben (wieder) aktiviert werden. Hierzu ge-hören auch Eigeninitiative sowie der Wille, Verantwortung zu übernehmen.

Freilich wäre das Ordnungsamt auch bereit, die Installation eines „Nachtwanderer“-Projektes zu begleiten und zu unterstützen. Hierbei handelt es sich um kleine Gruppen von vier bis sechs Eh-renamtlichen, die Freitag- und Samstagnacht als Ansprechpartner für Jugendliche auf der Straße sind, Hilfe und Unterstützung anbieten und versuchen, auf schwierige Situationen beruhigend einzuwirken.

III. Fazit und Ausblick

Die obigen Ausführungen sowie die Berichterstattung des Polizeireviers Biberach zeigen, dass der Sicherheits- und Sauberkeitsstandard im Stadtgebiet grundsätzlich hoch ist und insbesondere das gezielte Eingreifen von Polizei und KOD an den neuralgischen Örtlichkeiten im Stadtgebiet Wir-kung zeigt. Neben der Präsenz von Polizei und KOD entwickelt die Stadtverwaltung zudem einzel-

fallgerechte Lösungen, die den Besonderheiten der jeweiligen Vorkommnisse gerecht werden. Die Schwierigkeit besteht darin, eine Ausgewogenheit zwischen dem Gemeingebrauch des öffentlichen Raumes, auf den sich jedermann berufen kann, und den Sicherheitsaspekten herzustellen. Bedauerlich ist, dass sich das Fehlverhalten Einzelner stets nachteilig für die Allgemeinheit auswirkt, wie auf dem Gigelberg, wo aus Sicherheitsgründen Sitzbänke entfernt wurden und der Pavillon eingezäunt wurde. Vor diesem Hintergrund sind der präventive Ansatz und ein Appell an das bürgerliche Engagement von herausragender Bedeutung.

Kleine-Beek

Anlage 1